

73. 1. Begriff der Quelle im Gegensatz zur unterirdischen Wasserader.  
2. Wo ist eine Quelle als entspringend anzusehen, wenn das Wasser der sie speisenden unterirdischen Wasseradern vor dem Heraus-treten an die Erdoberfläche durch künstliche Vorrichtungen aufgefangen und nach einer bestimmten Stelle der Erdoberfläche geleitet wird?

V. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1910 i. S. St. (Bekl.) w. Gemeinde  
R. (Rl.). Rep. V. 317/09.

I. Landgericht Mosbach.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Auf dem Grundstücke der Klägerin hat eine Quelle, der sogen. Klingenbrunnen, ihren Ausfluß, die von dem benachbarten Grundstücke des Beklagten herkommt. Bereits im Jahre 1864 hatte der damalige Eigentümer beider Grundstücke die Quelle fassen lassen, indem das Quellwasser in einen Gußsteintrog geleitet wurde, der zum Teil in das Erdreich des jetzt dem Beklagten gehörigen Grundstücks eingelassen wurde. Von dem Gußsteintrog aus lief ein ebenfalls schon im Jahre 1864, und zwar aus Bruchsteinmauerwerk, hergestellter Dohlen ein kleines Stück weit nach der Richtung des Ursprungs des unterirdischen Wasserlaufs, der durch den Dohlen in den Gußstein und von da ins Freie floß. Im Sommer 1907 ließ der Beklagte das unterirdisch fließende Wasser an einer bestimmten Stelle, bevor es den Gußstein erreicht, abgraben und in seinen Keller leiten, so daß kein Wasser mehr in den Dohlen strömte, und die Quelle versiegte. Darauf trieb die Klägerin vom Gußstein aus einen Stollen zu jener Stelle, faßte hier das Wasser wieder und leitete es durch eine Röhre zum Gußsteine zurück. Sie verlangte außerdem im Klagewege die Verurteilung des Beklagten dahin, daß er jede Störung ihres Rechtes an der sogen. Klingenbrunnenquelle, insbesondere jede Veränderung ihres natürlichen Laufes, bei Vermeidung einer Geldstrafe unterlasse. Der Beklagte erhob Widerklage mit dem Antrage, die Klägerin zur Anerkennung seines Rechtes auf die Benutzung des Wassers, zur Beseitigung der auf seinem Eigentume vorgenommenen Änderungen und zur Unterlassung weiterer Störung seiner Rechte bei Vermeidung einer Geldstrafe zu verurteilen.

Der erste Richter erkannte nach dem Klagantrage und wies die Widerklage ab. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Auf seine Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der RRS. 643 seit dem 1. Januar 1900 aufgehoben sei, daß nach § 4 des badischen Wassergesetzes vom 26. Juni 1899 sich zwar das Eigentumsrecht an einem Grundstück auch auf das Wasser erstreckt, das, ohne zu einem oberirdischen Wasserlaufe zu gehören, sich auf oder unter der Oberfläche des Grundstücks befinde, insbesondere auch auf die Quellen,

soweit nicht Rechte Dritter entgegenständen, daß aber ein solches Recht Dritter aus RRS. 643 begründet sein könne, wenn es vor dem 1. Januar 1900 erworben gewesen sei. Diese, von der Revision übrigens auch nicht angegriffenen, Ausführungen sind der Nachprüfung entzogen, da sie sich auf das erwähnte bairische Wassergesetz stützen, und gemäß § 549 RPD., in Verbindung mit der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879, und den Reichsgesetzen vom 15. März 1881, 24. Juni 1886 und 30. März 1893 die Revision auf Verletzung dieses Gesetzes nicht gestützt werden kann.

Da ferner das Berufungsgericht in bedenkenfreier Weise festgestellt hat, daß die eine Voraussetzung des RRS. 643 erfüllt ist, nämlich, daß die Quelle (falls eine solche hier anzunehmen ist) den Einwohnern der klagenden Gemeinde das für ihre Bedürfnisse nötige Wasser verschafft, wie auch ferner, daß die Gemeinde klageberechtigt ist, so bleibt nur zu prüfen, ob die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung des Vorliegens der anderen durch RRS. 643 verlangten Voraussetzung für den Anspruch der Klägerin, daß nämlich der Beklagte Eigentümer der Quelle sei, gebilligt werden kann.

Wenn die Revision hierzu geltend macht, daß das Berufungsgericht bei seiner Annahme, die Quelle entspringe auf dem Grundstücke des Beklagten, von einem unrichtigen Begriffe der Quelle ausgehe, so erscheint dieser Vorwurf allerdings nicht begründet. Das Berufungsgericht bezeichnet unter Bezugnahme auf mehrere Schriftsteller und ein Urteil des Französischen Kassationshofes als Quelle im Gegensatze zu den unterirdischen Wasseradern „das Wasser, das aus unterirdischen Läufen oder Ausbreitungen an einer bestimmten Stelle eines Grundstücks als ein nicht lediglich vorübergehender Wasserabfluß an die Oberfläche tritt,“ eine Begriffsbestimmung, die wörtlich aus Schenkel (Bad. Wasserrecht, W. S. § 4 Anm. 9<sup>o</sup>) entnommen ist und sich mit mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts in Übereinstimmung befindet. Bereits das Urteil des III. Zivilsenats vom 3. Oktober 1884 (Entsch. des RG.'s Bd. 12 S. 183) spricht von der auf der Oberfläche zutage tretenden Quelle im Gegensatze zu den unterirdischen Wasseradern, und der erkennende Senat hat in seinen Urteilen vom 26. Juni 1886 (Entsch. des RG.'s Bd. 16 S. 231) und vom 28. Februar 1899 (Jur. Wochenschr. 1899 S. 246) ausgesprochen

daß die Quelle sich durch das Zutagetreten der unterirdischen Wasserader bildet und erst an dem Punkte beginnt, wo das Wasser quillt, d. h. an die Oberfläche zutage tritt. Ebenso macht das Urteil des II. Zivilsenats vom 11. November 1890 (Entsch. des RG.'s Bd. 27 S. 328 und Jur. Wochenschr. 1891 S. 60) einen Unterschied zwischen unterirdischen Wasseradern und Quellen. Von den das Badische Recht behandelnden Schriftstellern vertreten, außer Schenkel, auch Dörner und Seng (Bad. Landesprivatr. § 48 Nr. 5a) die Ansicht, daß die Quelle da entspringt, wo sie an die Erdoberfläche tritt, wie auch Behaghel (Bad. bürgerl. R. Bd. 1 § 107 A. 2b) das im PMS. 643 begründete gesetzliche Dienstbarkeitsrecht gegen den Eigentümer desjenigen Grundstücks annimmt, auf dem die Quelle zutage tritt. Auch das vom Berufungsgericht angezogene Urteil des Französischen Kassationshofes vom 28. Mai 1872 (Sirey, Recueil général des lois et des arrêts 1872 S. 218) macht einen Unterschied zwischen einem cours extérieur und eaux souterraines.

Wenn das Berufungsgericht in seiner Begriffsbestimmung der Quelle von der allgemein herrschenden, in der Revisionsbegründung zutreffend wiedergegebenen, Auffassung nicht abweicht, so steht hiermit doch nicht in Einklang, wenn „hiernach“ der Rlingenbrunnen als eine auf dem Grundstücke des Beklagten entspringende Quelle bezeichnet wird. Es gelangt hierzu, indem es der Stelle, an der ein unterirdischer natürlicher Wasserlauf zutage, an die Erdoberfläche tritt, quillt, d. h. zur Quelle wird, den Punkt im Erdbinnern gleichstellt, wo es in eine von Menschenhand gefertigte Höhlung tritt und einen künstlichen Weiterlauf, eine Fassung behufs Beförderung an das Tageslicht erhält. Damit setzt sich das Urteil, wie die Revision mit Recht bemerkt, in Widerspruch mit seiner eigenen, unmittelbar vorher gegebenen Begriffsbestimmung. Es kann unentschieden bleiben, ob überhaupt eine „Quelle“ dadurch entsteht, daß unterirdische Wasseradern durch eine von Menschen geschaffene Vorrichtung an die Oberfläche geleitet werden. Denn selbst im bejahenden Falle würde nach der oben erwähnten Begriffsbestimmung das Entspringen einer so entstandenen Quelle doch nur an der Stelle anzunehmen sein, wo die hergestellte Leitung an der Oberfläche mündet. Dann aber würde der Beklagte, da nach dem bisher Festgestellten diese „Quelle“ nicht auf seinem Grundstücke entspringt, er nicht Eigentümer der Quelle sein.

Das Urteil des II. Zivilsenats vom 29. November 1892 (Sur. Wochenschr. 1893 S. 48) kann nicht im Sinne des Berufungsurteils verwendet werden. Denn wenn es ausführt, daß die Quelle da entspringt, wo sie im Inneren eines Bergwerksstollens infolge äußerer menschlicher Einwirkung zum Vorschein gekommen ist, und nicht etwa am Stollenmunde, wo der Wasserlauf zutage tritt, so handelt es sich um wesentlich andere Verhältnisse als hier. Da derartige Bergwerksstollen einen solchen Umfang haben, daß sie von Menschen betreten werden können, das menschliche Auge dort also die Stelle des Hervorscheinkommens des Wassers aus unmittelbarer Nähe erblicken kann, so mag man in einem solchen Falle von einem Hervorscheinkommen in gleicher Bedeutung mit einem Andieoberflächetreteten sprechen können, während im vorliegenden Falle bei dem unterirdischen Abfangen des Wassers in einem Dohlen und Hineinleiten in einen anscheinend ebenfalls unterirdischen Gußsteintrog, aus dem es dann an das Tageslicht fließt, von einem Hervorscheinkommen an jener unterirdischen Stelle nicht die Rede sein kann.“ . . .